

## Beschluss

### Warfer Landstraße 45 in 28357 Bremen (II) - § 11 OBG Bebauung und Bäume

1. Der Beirat rügt gegenüber der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), zu ihrem Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 (Ausnahmegenehmigung nach der BremBaumSchVO / Umweltbehörde) nach dem 13.01.2022 nicht angehört worden zu sein, obgleich sein Ausschuss I bereits per 23.08.2021 zu ihrem Az. Az. E03317BG2021 (Baubehörde) der Erteilung einer Baugenehmigung (nach der BremLBauO) widersprach und dazu bislang ebenfalls keinerlei Rückmeldung erhielt.
2. Der Beirat Borgfeld beantragt daher hiermit gegenüber der Stadtbürgerschaft eine Beratung (a) zu der Ausnahmegenehmigung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) vom 16.02.2022 (Befreiung von den Verboten der Bremer Baumschutzverordnung und Anordnung von Maßnahmen – Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 der Behörde – Warfer Landstr. 45 in 28357 Bremen) und dem bislang nicht erledigten Beschluss des Beirates Borgfeld vom 24.02.2022 (Forderung zur Herstellung des Einvernehmens) auch zu (b) den Baugenehmigungen vom 30.11. und 02.12.2021 gem. § 11 Abs. 5 OBG.

#### Begründung:

Der Beirat Borgfeld wurde von SKUMS per 20.07.2021 zu Az. E03317BG2021 der Behörde zur Stellungnahme zu Anträgen einer Bauherrin / Antragstellerin auf Erteilung von Baugenehmigungen / positiven Bauvorbescheiden bezüglich des Grundstücks Warfer Landstraße 45 in 28357 Bremen aufgefordert. Hiermit ist das Beteiligungsverfahren eingeleitet. Der zuständige Ausschuss I des Beirates Borgfeld lehnte diese Anträge per 23.08.2021 mehrheitlich ab. Dies insbesondere, weil sich aus den Bauvorlagen bereits zu erkennen gab, dass wenigstens sieben große, alte und schutzwürdige Bäume zu fällen seien, um hiernach auf dem Grundstück mehrere neue Häuser zu errichten. Bis zum 22.02.2022 wurden weder das Ortsamt, noch der Beirat oder der Ausschuss I über das Ergebnis dieser Ablehnung von SKUMS unterrichtet.

Dem Beirat wurde zu seiner öffentlichen Beiratssitzung vom 22.02.2022 ohne vorherige - weitere - Anhörung zur Stellungnahme bekannt, dass die Umweltbehörde auf einen Antrag derselben Bauherrin / Antragsteller vom 13.01.2022 hin per

16.02.2022 zu Az. 30-5/600-2-23-01-21106/2020-2-5 zu acht alten, großen und schutzwürdigen Bäumen Befreiung von dem Verbot des § 3 der Baumschutzverordnung positiv beschied. Hiermit geht der Beirat davon aus, dass auch die zugrundeliegenden Anträge auf Erteilung von Baugenehmigungen positiv beschieden wurden, was der Stellungnahme des Ausschusses I vom 23.08.2021 diametral entgegen steht.

Die Formen und Fristen zur Herstellung des Einvernehmens (§ 11 OBG) hat der Beirat mit seinem Beschluss vom 24.02.2022 gewahrt.

Gleichwohl hinderte dies die mit dem Bescheid vom 16.02.2022 begünstigte Bauherrin / Antragstellerin nicht, die ihr aus diesem Bescheid erwachsenen Rechte faktisch umzusetzen. Der vom Beirat Borgfeld noch am Donnerstag, den 24.02.2022 bei dem Verwaltungsgericht Bremen zu Az. 1 V 344/22 eingeleitete einstweilige Rechtsschutz wurde mit Beschluss vom Montag, den 28.02.2022 zurückgewiesen. Die am Morgen des 28.02.2022 bei dem Obergerverwaltungsgericht Bremen zu Az. 1 B 56/22 eingereichte Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz konnte die fortwährenden Abholzungsmaßnahmen nicht mehr aufhalten, die am selben Tage gegen 12:00 vollendet waren.

Erstmals am 01.03.2022 zugegangen beim Ortsamt und sodann dem Beirat zugegangen bei seinem Beiratssprecher am 02.03.2022 als Anlage zu einem Schriftsatz vom 28.02.2022 gingen sodann zwei unterschiedliche Versionen eines „Schlichtungsvermerks“ seitens SKUMS, datierend auf den 12.11.2021 (zu dessen Az ....) zu, die beide jeweils nicht unterzeichnet sind. In den linksseitig aufgeführten beiden Kastenmarkierungen ist in der einen Version eine Ankreuzung enthalten, in der anderen Version ist keinerlei Ankreuzung enthalten. Beide Versionen bringen – sinngemäß - zum Ausdruck, dass entweder der Beirat oder aber dessen Ausschuss I angeblich vor dem 12.11.2021 die Einleitung des Einvernehmens verlangten (§ 11 Abs. 1 S. 1 OBG), was in tatsächlicher Hinsicht nicht der Fall war. Da weder dem Ortsamt, noch dem Beirat oder dem Ausschuss I überhaupt Kenntnis von etwa erteilten Baugenehmigungen gegeben wurde (jedenfalls nicht vor dem 01./02.03.2022) konnte der Beirat vor dem 22.02.2022 überhaupt keine Herstellung eines Einvernehmens (gegen die Baugenehmigungen vom 30.11.2021 und 02.12.2021 und die Befreiungsgenehmigung hinsichtlich der Bäume vom 16.02.2022) verlangen. Dieses Verlangen erging somit form- und fristgerecht mit Beschluss vom 24.02.2022. Hierbei ist festzuhalten, dass die vorbezeichneten Baugenehmigungen dem Beirat ebenfalls erstmals über seinen Beiratssprecher in Anlage zum Schriftsatz von SKUMS vom 28.02.2022 am 02.03.2022 bekannt wurden.

Die Beteiligungsrechte des Beirates wurden entscheidungserheblich übergegangen.

Dies insbesondere mit Blick auf die nicht gewährte Dienstanweisung Nr. 443 von SKUMS (dort Seiten 9-10). Es erfolgte auch kein Einigungsgespräch, insoweit mehrere rechtliche Möglichkeiten zur Entscheidung von SKUMS in Betracht kommen – sowohl hinsichtlich der Baugenehmigungen wie auch der Befreiungsgenehmigung zur Fällung der Bäume. Hinsichtlich der rechtsfehlerhaften und pflichtwidrigen Ermessensausübung wird auf den Inhalt des Beschlusses vom 24.02.2022 verwiesen. Er ist von der Behörde auch nicht geprüft worden, inwieweit die gefälltten Bäume dem ergänzenden Schutz nach dem BremWaldG unterliegen.

Die vom Beirat begehrte Schlichtung wurde bislang nicht durchgeführt. Eine Entscheidung der Deputation (§ 11 Abs. 2 OBG) erging ebenfalls noch nicht.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**